

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (170 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs entstanden sind (Besetzungsschädengesetz).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 23. Jänner 1957 zur Vorbereitung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Gruber, Machunze, Mitterer, Prinke, Sebinger, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Eibegger, Ferdinand Flossmann, Horn, Mark, Dr. Migsch und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Dr. Pfeifer angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in mehreren Sitzungen eingehend beraten und eine grundlegende Abänderung des Gesetzentwurfes empfohlen, von der alle Bestimmungen der Regierungsvorlage betroffen sein sollen. Über diese Neufassung des Entwurfes wurde dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 19. Juni 1958 berichtet.

Den Empfehlungen des Unterausschusses liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Nachdem seit Einbringung der Regierungsvorlage vom 16. Jänner 1957 ein größerer Überblick über die verschiedenen Kategorien von Kriegs- und Nachkriegsschäden, für die eine Entschädigung verlangt wird, gewonnen wurde, erscheint eine Regelung gerechtfertigt, die die Besatzungsschäden in der Gesamtperspektive einer allgemeinen Kriegs- und Nachkriegsschädenregelung sieht, zu der die Republik Österreich zum Teil auf Grund staatsvertraglicher Bindungen verpflichtet ist, während sie sich zum anderen Teil aus rechts-

politischen oder sozialen Erwägungen dazu verpflichtet erachtet.

Die Prüfung der einzelnen Probleme ergab, daß ungeachtet der verschiedenen rechtlichen Grundlagen zwischen den durch unmittelbare Kriegseinwirkungen verursachten Sachschäden und den durch die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte verursachten sonstigen Sachschäden sowie den durch politische Verfolgung verursachten Sachschäden Zusammenhänge bestehen (Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz, Staatsvertrag), die eine aufeinander abgestimmte Lösung erforderlich machen.

Der Übergang der Verwaltung eines von einer Fremdmacht im Zuge von Kriegshandlungen in Besitz genommenen Gebietes zu einer geregelten Besatzungsverwaltung erwies sich als ein fließender. Aus praktischen Erwägungen mußte daher eine klare und einfache zu handhabende Abgrenzung zwischen den während der Zeit der geregelten Besatzungsverwaltung und den in der vorangegangenen Zeit entstandenen Schäden vorgenommen werden. In diesem Sinne hielt es der Unterausschuß für geboten, alle Schäden, die im Kriege und in der unmittelbaren Übergangszeit nach Kriegsende eingetreten sind, grundsätzlich gleich zu behandeln und den Schäden gegenüberzustellen, die durch die Besatzungsmächte seit dem 11. September 1945 verursacht worden sind.

Die Oberstkommandierenden der Streitkräfte der vier Alliierten Mächte haben in ihrer Proklamation an das österreichische Volk vom 11. September 1945 kundgetan, daß sie von diesem Tage an die oberste Macht in Österreich übernommen haben, in Dingen, die Österreich als Ganzes betreffen. Damit war jenes oberste Organ der Besatzungsverwaltung in Erscheinung getreten, das auf Grund von gemeinsamen Beschlüssen die

Grundsätze einer geregelten Besatzungsverwaltung für alle vier Besatzungsmächte verbindlich festlegen und die Einhaltung dieser Beschlüsse überwachen konnte. Die kriegsmäßige Freizügigkeit der einzelnen Truppenbefehlshaber und ihrer Untergebenen in ihren Verfügungen innerhalb des von ihnen besetzten Gebietes war damit beendet. Erst von diesem Zeitpunkt an kann von einer geregelten Besatzungsverwaltung in Österreich gesprochen werden. Die Zeit vor dem 11. September 1945, die durch die allmähliche Ablösung der Kampftruppen durch die Besatzungstruppen charakterisiert ist und in der sich der Übergang von der kriegsmäßigen Behandlung der besetzten Gebiete zur späteren Besatzungsverwaltung vorbereitet hat, steht daher auch in der Art der damals eingetretenen Schäden den Schäden der Kriegszeit viel näher als die der späteren Zeiträume. Dementsprechend schlug der Unterausschuß dem Finanz- und Budgetausschuß eine Trennung der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen verursachten Schäden und der im unmittelbaren Anschluß an das Kriegsende eingetretenen Übergangsschäden einerseits von den faktischen Besatzungsschäden andererseits vor, wobei aus den angeführten Gründen das Datum der oben erwähnten Proklamation des Alliierten Rates vom 11. September 1945 den Stichtag für die Abgrenzung der Kriegsschadensregelung von der Besatzungsschadensregelung bilden soll.

Im Sinne der obigen Ausführungen ist die vom Unterausschuß vorgeschlagene Regelung so gefaßt, daß alle ab 11. September 1945, das heißt nach Einrichtung des Besatzungsregimes eingetretenen Schäden als Besatzungsschäden behandelt werden, während die durch die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte oder sonst durch Kriegseinwirkungen vor dem 11. September 1945 verursachten Schäden in einem besonderen Kriegs- und Verfolgungsschadengesetz einheitlich geregelt werden sollen.

Der gegenständliche Entwurf regelt die Entschädigung für Sachschäden infolge Wegnahme, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung körperlicher, beweglicher oder unbeweglicher Sachen. Für die Regelung von Körperbeschädigungen, die durch Verkehrsunfälle oder sonst in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang mit den durch die militärische Besetzung Österreichs geschaffenen Verhältnissen erlitten wurden, waren keine besonderen Bestimmungen vorzusehen, da für diese Schäden grundsätzlich durch die Bestimmung des § 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, in der jeweils geltenden Fassung Vorsorge getroffen ist. In den Fällen, in

denen ein Entschädigungsanspruch wegen einer Körperbeschädigung weder beim zuständigen Landesinvalidenam noch bei einer sonstigen Behörde des Inlandes rechtzeitig geltend gemacht wurde, wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Anträge, die binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Besatzungsschadengesetzes eingebracht werden, die Nachsicht von den Folgen der Versäumung einer Anmeldefrist nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz bewilligen. Dadurch werden Benachteiligungen jener Personen vermieden, die eine Anmeldung von Körperschädigungen bisher unterlassen haben, weil sie von der Möglichkeit, wegen einer Körperschädigung Versorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz zu erlangen, keine Kenntnis hatten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, der in der Anlage zu diesem Ausschlußbericht dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt wird, ist folgendes zu bemerken:

Zu Abschnitt I:

Im Art. 24 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, hat die Republik Österreich es unter anderem übernommen, den Personen eine billige Entschädigung in Schilling zu leisten, die den Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte auf Grund von Requisitionen Güter geliefert oder Dienste geleistet haben, und ebenso eine Entschädigung zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfschäden gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte, die auf österreichischem Staatsgebiet entstanden sind.

Für Ansprüche von Personen, die den Besatzungsmächten auf Grund von Requisitionen Güter geliefert oder Dienste geleistet haben, sind bereits während der Zeit der Besetzung zunächst aus den von Österreich geleisteten Allokationen und in der Folge unmittelbar aus Bundesmitteln laufend Zahlungen (Vergütungen, Beihilfen) geleistet worden. Soweit für solche Ansprüche eine gesetzliche Regelung für erforderlich gehalten wurde, ist sie durch das Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1955, erfolgt. In dem gegenständlichen Entwurf waren daher die Bestimmungen über die in Art. 24 Staatsvertrag vorgesehene Entschädigung für Nichtkampfschäden vorzusehen.

Zu § 1:

Aus dem Wortlaut des Art. 24 ergibt sich, daß die Republik Österreich nur solche Nichtkampfschäden zu regeln verpflichtet ist, die einen Anspruch des Geschädigten gegen die

Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte begründet haben. Dementsprechend bildet es eine Voraussetzung des Entschädigungsanspruches nach diesem Bundesgesetz, daß dem Geschädigten auf Grund kodifizierter oder nichtkodifizierter völkerrechtlicher Normen gegen die Besatzungsmacht selbst ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen beziehungsweise zugestanden ist (Abs. 1).

Bezüglich der in Abs. 2 normierten Abgrenzung der Nichtkampfschäden von den Kriegs- und Verfolgungssachschäden durch die Festsetzung des Stichtages entsprechend der Proklamation des Alliierten Rates an das österreichische Volk vom 11. September 1945 wird auf die Erwägungen im allgemeinen Teil dieses Berichtes verwiesen.

Der Schaden muß im österreichischen Bundesgebiet an körperlichen Sachen in der Zeit vom 11. September 1945 bis zur Räumung Österreichs verursacht worden sein.

Unter den in Abs. 3 genannten zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen sind insbesondere zu verstehen: Bekleidungsgegenstände, Taschen- und Armbanduhren, Schmuck ohne Rücksicht auf den Wert, Photogeräte, Sportausrüstungen und Bücher sowie Fahrzeuge; für derartige Gegenstände gilt die gesetzliche Vermutung des Abs. 3 über den Zeitpunkt des Schadenseintrittes.

Zu § 2:

Anspruchsberechtigt soll derjenige sein, in dessen Vermögen der Schaden eingetreten ist. Wenn dies auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Eigentümer sein wird, so vermeidet der Entwurf doch, die Anspruchsberechtigung auf den Eigentümer abzustellen.

Rechtanachfolger kann sowohl der Erbe des Geschädigten als auch derjenige sein, der einen Entschädigungsanspruch im Wege eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden erworben hat. Die Übertragung der Anspruchsberechtigung konnte auch vor Erlassung dieses Bundesgesetzes erfolgen, da auch künftige und unbestimmte Rechte und Anwartschaften übertragen werden können. Ob bei Übergang des Eigentums an einer beschädigten Sache im einzelnen Fall auch der Anspruch auf Entschädigung mitübertragen wurde, wird *quæstio facti* sein.

Für den Fall eines bürgerlichen Übergabevertrages wird im Abs. 3 eine widerlegbare Rechtsvermutung aufgestellt.

Die Bestimmung des Abs. 4 trägt der durch die Mietengesetzgebung geschaffenen Rechtslage Rechnung.

Zu § 3:

Wie bereits zu § 1 bemerkt wurde, wird die Gewährung einer Entschädigung nicht nur zur

Voraussetzung haben, daß ein Nichtkampfschaden verursacht wurde, sondern auch, daß durch die Zufügung dieses Nichtkampfschadens ein Rechtsanspruch gegenüber einer der vier Besatzungsmächte begründet wurde. In § 3 sind nun zur Klarstellung gewisse typische Fälle aufgezählt, in denen mangels eines Anspruches gegenüber der Besatzungsmacht eine Entschädigung nicht zu gewähren ist.

In Abs. 1 Z. 1 sind die Fälle der Maßnahmen der Entmilitarisierung, der Demontagen und der Restitution ins Ausland zusammengefaßt, in Abs. 1 Z. 2 gewisse Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Deutschen Eigentum oder auf Grund genereller Weisungen der Besatzungsmächte erfolgten. Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben sich zu diesen Maßnahmen für berechtigt erachtet und für dadurch verursachte Schäden keine Entschädigungsansprüche anerkannt, sodaß auch die Republik Österreich in solchen Fällen zu einer Entschädigungszahlung nicht verpflichtet ist.

Wenn zufolge Abs. 1 Z. 2 lit. a und b eine Entschädigung für Sachen, die auf Grund des Art. 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, nicht vorgesehen ist, so findet dies im Sinne der Ausführungen im vorangehenden Absatz darin eine Begründung, daß die Beanspruchung und Innehabung dieser Sachen durch die Potsdamer Beschlüsse gedeckt war. Im übrigen ist im Art. 12 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen ausdrücklich bestimmt, daß für Sachen, die an die ehemaligen Eigentümer übertragen werden, Entschädigungsansprüche nicht geltend gemacht werden können.

Abs. 1 Z. 2 lit. c bezieht sich nicht nur auf ehemaliges Deutsches Eigentum, sondern auf ehemalige USIA- und SMV-Betriebe oder sonstige von der USIA oder SMV innegehabte Vermögenswerte schlechthin. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Schaden während der USIA- oder SMV-Verwaltung oder während einer vorher oder nachher erfolgten militärischen Inanspruchnahme eingetreten ist. Für die Herausgabe der USIA- und SMV-Betriebe hat die Republik Österreich an die UdSSR 152 Millionen Dollar und Öllieferungen im Ausmaß von 10 Millionen Tonnen (zusammen rund 330 Millionen Dollar) zu leisten. Wenn auch von der USIA oder SMV nicht ausschließlich Sachen in Anspruch genommen waren, die auf Grund des Art. 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, so darf doch der Republik Österreich im Hinblick auf die angeführten großen Aufwendungen, die zur Wiedererlangung dieser Sachen zur Gänze aus Bundesmitteln

geleistet werden, nicht noch eine zusätzliche Entschädigungsverpflichtung aufgelastet werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 2 lit. e schließt sich in ihrer Textierung an die Bestimmung des § 14 Abs. 3 des Vergütungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1955, an.

Ob Dienststellen vorwiegend in Vollziehung behördlicher Aufgaben tätig sind, hängt von den tatsächlichen Verhältnissen und nicht von den organisatorischen Gegebenheiten der Einordnung von Hoheitsverwaltung und Wirtschaftsverwaltung, wie z. B. nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen, ab.

Zu § 4:

Nach herrschender Rechtsübung wird für Verdienst- und Nutzungsentgang, der mit der Zerstörung oder der Beschädigung einer körperlichen Sache durch eine Besatzungsmacht im Zusammenhang steht, sowie für Schäden aus Vertragsverletzungen eine Entschädigung aus dem Titel des Besatzungsschadens nicht gewährt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung erscheint notwendig, weil erfahrungsgemäß immer wieder auf unrichtige Angaben gegründete Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden und nach Möglichkeit verhindert werden muß, daß der einzelne durch wesentlich unwahre Angaben den Beweisnotstand des Staates zum Nachteil der Steuerträger ausnützt. Die Verwirkung gemäß § 5 soll eintreten, wenn die Angaben „für die Gewährung einer Entschädigung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind“. Geringfügige Unrichtigkeiten werden nicht zu einer Verwirkung führen, da sie im Rahmen des Grundsatzes „minima non curat praetor“ für die Gesamtschädigung unwesentlich sein werden.

Zu § 6:

Eine generelle Wiederauflösung der zahlreichen geregelten Schadensfälle kann schon aus praktischen Erwägungen nicht in Frage kommen, soll nicht dadurch die Weiterbehandlung der schwebenden Fälle lahmgelegt werden. War jedoch in der bei Auszahlung einer Entschädigung vom Anspruchsberechtigten abgegebenen Erklärung ausdrücklich vorgesehen, daß ihm im Falle einer gesetzlichen Regelung die Geltendmachung eines Anspruches auf weitere Entschädigung vorbehalten bleibt oder sind sonstige Bedingungen in der Erklärung enthalten, so sollen derartige Rechte nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden.

Leistungen aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln muß sich der Beschädigte anrechnen lassen, falls er sie ohne Verpflichtung zur Rückzahlung, wenn auch auf Grund eines rechtskräftigen Zuspruchs, empfangen hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob durch die Leistung der Schaden nur zu einem Teil oder zur Gänze ausgeglichen wurde.

Zu Abschnitt II:

Gemäß Art. 24 Staatsvertrag ist von der Republik Österreich für die Nichtkampfschäden eine billige Entschädigung in Schilling zu gewähren. Dabei ist das Wort „billig“ so zu verstehen, daß die Interessen des Geschädigten und der die Entschädigungslast tragenden Allgemeinheit abzuwägen sind, sodaß bei der Festsetzung der Entschädigungssätze auch das Gesamtausmaß der die Republik Österreich belastenden Entschädigungen zu berücksichtigen ist.

Zu § 7:

Bei den in § 7 genannten Sachen handelt es sich vornehmlich um dem Verbrauch dienende oder rasch umsetzbare Güter. Für den Verlust derartiger Güter kann die Entschädigung daher mit den damaligen Preisen festgesetzt werden. Die Fassung des § 7 trägt der Tatsache Rechnung, daß die meisten Güter, um die es sich hier handelt, in der maßgeblichen Zeit preisgeregelt waren.

Zu § 8:

In Abs. 1 ist die grundlegende Regel für die Ermittlung der Entschädigung bei Verlust oder Zerstörung einer nicht im § 7 genannten Sache aufgestellt, wonach als Entschädigung zwei Drittel des gemeinen Wertes der Sache entsprechend ihrem Zustande im Zeitpunkt des Schadenseintrittes, jedoch unter Zugrundelegung der Wert- und Preisverhältnisse im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung gewährt werden. Der Unterausschuß knüpfte hier an die Bemessung der Entschädigung für Belagschäden in der Regierungsvorlage an. Während aber die Regierungsvorlage für Belagschäden, die nicht zu den Belagschäden gehören, einen Entschädigungssatz von 20 v. H. und für Belagschäden einen solchen von 60 v. H. vorgesehen hatte, hat der Unterausschuß die Unterscheidung zwischen Belagschäden und sonstigen Schäden fallengelassen, und aus Billigkeits Erwägungen die Entschädigung allgemein auf zwei Drittel des gemeinen Wertes erhöht.

Bei den nicht im § 7 genannten Sachen wird es sich in der Regel um gebrauchte Sachen handeln. Bei der Ermittlung des gemeinen

Wertes gebrauchter Sachen wird die Wertminderung, welche die Sache durch ihren gewöhnlichen Gebrauch bis zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes erlitten hat, entsprechend zu berücksichtigen sein.

Die gemäß Abs. 2 vorgesehene Sonderregelung für die Ermittlung der Entschädigung für Verluste und Zerstörung von Hausrat findet ihre Begründung darin, daß die Mehrzahl der Schadensfälle sich auf den Verlust oder die Zerstörung von Hausratsgegenständen bezieht; es würde einen ganz unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen, für jeden einzelnen Hausratsgegenstand den gemeinen Wert festzustellen. Deshalb hat der Unterausschuß für die wichtigsten Hausratsgegenstände die Ermittlung der Entschädigung nach einem Punktesystem vorgeschlagen, das sich aus der Anlage und der zugehörigen Liste ergibt. Die auf die einzelnen Hausratsgegenstände nach dieser Liste entfallenden Punkte sind bei einer Bewertung des Punktes mit 1-80 S (Z. 5 der Anlage) so erstellt, daß das Ergebnis bei Gegenständen einfacher bis mittlerer Ausführung der grundlegenden Regel der Entschädigung von zwei Dritteln des gemeinen Wertes, wie sie in Abs. 1 aufgestellt ist, entspricht. Dem höheren gemeinen Wert neuer oder neuwertiger Gegenstände sowie von Gegenständen aus überdurchschnittlichem Material, von besonderer Ausführung oder von erwiesener Seltenheitswert ist durch die Möglichkeit besonderer Zuschläge gemäß Z. 4 der Anlage Rechnung getragen.

Während die in der Liste verzeichneten Gegenstände einzeln bewertet werden, ist für zwei Kategorien von Hausratsgegenständen, nämlich für Haus-, Tisch- und Bettwäsche einerseits und für Geschirr, Besteck, Ziergegenstände und sonstigen kleinen Hausrat andererseits, in Z. 2 der Anlage je ein Punktepauschale festgesetzt, das gemäß Z. 3 jeweils zuzuerkennen ist, wenn bei einem für zwei Personen ausreichend und angemessen eingerichteten Haushalt Totalverlust der in Frage kommenden Kategorien eingetreten ist. War der Haushalt nicht voll eingerichtet oder ist kein Totalverlust eingetreten oder gehörten mehr oder weniger Personen dem Haushalt an, so erhöht oder verringert sich die Punkteanzahl entsprechend.

Für solche Hausratsgegenstände, die nicht in der Liste verzeichnet sind und die auch nicht unter die Pauschalierung fallen, gilt die Bewertungsregel des § 8 Abs. 1; das heißt als Entschädigung gebühren — unbeschadet der Begrenzung gemäß § 14 — zwei Drittel des gemeinen Wertes. Für die Ermittlung des gemeinen Wertes enthält Punkt 6 der Anlage eine Grenze, derzufolge (von den dort genannten Ausnahmen abgesehen) 40% der Anschaffungs-

kosten neuer hinsichtlich des Verwendungszweckes gleichartiger Gegenstände mittlerer Güte und Ausführung nicht überschritten werden dürfen. Diese Obergrenze gilt auch für den gemeinen Wert von Gegenständen von überdurchschnittlichem Material oder von besonderer Ausführung.

Zu § 9:

In Abs. 1 ist die Grundregel für die Ermittlung der Entschädigung im Falle der Beschädigung einer Sache aufgestellt, wonach als Entschädigung zwei Drittel der notwendigen Instandsetzungskosten zu gewähren sind. Auch hier wird es sich wie bei Verlust oder Zerstörung in der Regel um gebrauchte Sachen handeln und es werden die Instandsetzungsarbeiten in den meisten Fällen zwangsläufig zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer oder sonstigen Verbesserung führen, und zwar umso mehr, als sich viele Objekte bereits vor der Inanspruchnahme durch die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte in einem Zustand kriegsbedingter Vernachlässigung befunden haben. Es ist daher ein entsprechender Abschlag von den Instandsetzungskosten grundsätzlich vorgesehen, wenn die beschädigte Sache zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes weder neu noch neuwertig war.

Der Abschlag ist in der Regel so zu ermitteln, daß er sich zu den Instandsetzungskosten verhält wie die Nutzungsdauer der Sache vor Schadenseintritt zur erfahrungsgemäßen Gesamtnutzungsdauer. Nimmt man also zum Beispiel an, daß gewisse Installationen in einem Gebäude eine 30-jährige Lebensdauer haben, und waren die beschädigten Installationen, die nunmehr wegen des Besetzungsschadens neu hergestellt werden müssen, im Zeitpunkt des Schadenseintrittes 10 Jahre alt, dann wird der Abstrich zehn Dreifigstel oder ein Drittel betragen, sodaß nur zwei Drittel der Kosten der Ermittlung der Entschädigung zugrunde zu legen sind.

Sind an einer Sache — dies wird allerdings in erster Linie bei Liegenschaften vorkommen — sowohl Kriegsschäden als auch Besetzungsschäden verursacht worden, so ist grundsätzlich die Instandsetzung wegen Kriegsschäden von der Instandsetzung wegen Besetzungsschäden zu trennen, da § 9 grundsätzlich nur Anwendung zu finden hat, insoweit ein Schaden als Nichtkampfschaden im Sinne dieses Bundesgesetzes zu behandeln ist. Läßt sich aber die Instandsetzung, die wegen des Nichtkampfschadens notwendig wurde, von der Instandsetzung, die wegen sonstiger Schäden — ausgenommen Zeitschäden — erforderlich wurde, nicht trennen, so ist gemäß Abs. 4 vorzugehen.

Zu § 10:

Diese Bestimmung wird beispielsweise bei Schäden an Grundstücken Anwendung finden, die für Truppenübungswecke oder zur Unterbringung von Fahrzeugen, Waffen, Munition u. dgl. beschlagnahmt waren. Die Entschädigung soll nach dem Grade der Beschädigung mit einem entsprechenden Teil des damaligen Einheitswertes des beschädigten Grundstückes bemessen werden. Es wird sich hier vor allem um Wertminderungen handeln, die durch Beschötterung, durch die Anlage von Parkplätzen, durch Einbauten oder allenfalls auch durch Beschuß oder Schlägerungen entstanden sind. Im Falle von Kahlschlägerungen oder von Betoneinbauten in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wird praktisch Total-schaden anzunehmen und daher der auf den entsprechenden Teil des Grundstückes entfallende Einheitswert voll zu ersetzen sein.

Zu § 12:

Während § 9 die Berücksichtigung einer Verbesserung oder Werterhöhung regelt, die mit der Wiederinstandsetzung einer Sache nach Beendigung der Inanspruchnahme durch die Besatzungsmacht verbunden ist, regelt die vorliegende Bestimmung die Berücksichtigung einer Werterhöhung der Sache, die durch Aufwendungen (in der Regel seitens der Besatzungsmacht) in der Zeit der Inanspruchnahme durch die letztere entstanden ist. Der Geschädigte muß sich jene objektive Wert-erhöhung aufrechnen lassen, die sich durch die von ihm nicht getragenen Aufwendungen ergibt.

Zu § 13:

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß im Jahre 1945 insbesondere in Oberösterreich große Transporte an ver-lagerten Gütern eingetroffen sind, die über Anordnung der Besatzungsmacht einer Verwertung zugeführt werden mußten. Die Entschädigung war in diesen Fällen mit dem tatsächlichen erzielten Nettoerlös — vermindert um die Abschöpfung nach dem Währungsschutz-gesetz — zu begrenzen.

Zu § 14:

Im Hinblick auf die schwere finanzielle Belastung, die dem Bund durch die Ab-gelung der Besatzungsschäden auferlegt wird, hielt es der Unterausschuß im Sinne der Eingangsbemerkungen zu Abschnitt II für richtig, die Höhe der Entschädigung, die dem einzelnen Geschädigten gewährt werden soll, zu begrenzen. Um jedoch den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschädigten soweit als möglich Rechnung zu tragen,

wurde die Kürzung nicht linear vorgenommen. Die Tatsache, daß die Verluste der in § 7 genannten Sachen anders entschädigt werden als sonstige Schäden, führt zwangsläufig dazu, daß auch die Staffelung für derartige Schäden anders gestaltet werden muß.

Zu Abschnitt III:

Während nach der Regierungsvorlage die endgültige Entscheidung über Entschädigungs-anprüche den ordentlichen Gerichten in einem allenfalls besonders geregelten Verfahren über-tragen werden sollte, schlug der Unterausschuß vor, mit der Entscheidung eine eigene Bundes-entschädigungskommission zu betrauen. Hie-für war maßgebend, daß eine zusätzliche Belastung der Gerichte durch derartige Sonder-aufgaben umso mehr vermieden werden soll, als nunmehr an die Erledigung sämtlicher Kriegs- und Nachkriegsschäden geschritten wird und daher die Gesamtzahl der zu erledi-genden Fälle weit über jene hinausgehen wird, die die Regierungsvorlage ins Auge gefaßt hatte.

Die Bundesentschädigungskommission ist als eine beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Kollegialbehörde des Bundes gedacht, deren Entscheidungen mit Rücksicht auf die nach Art. 133 Z. 4 des Bundes-Ver-fassungsgesetzes 1929 gegebenen Kriterien beim Verwaltungsgerichtshof nicht angefochten werden können. Auch sonst ist ein Rechts-zug gegen die Entscheidungen der Bundes-entschädigungskommission nicht vorgesehen, sodaß sich gegenüber der in der Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Regelung (mitunter drei Instanzen) eine ganz außer-ordentliche Verwaltungsvereinfachung ergibt.

Zu § 16:

Die Anmeldungen unterliegen der gesetz-lichen Fallfrist bis 30. Juni 1959; eine Nach-sicht der Fristverkümmnis ist nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Die Anmeldungen, die auf dem amtlich aufgelegten Formblatt nach dem 1. April 1954 bei einer Finanz-landesdirektion eingebracht wurden, brauchen nicht wiederholt zu werden; sie sind allerdings nur für jene Schäden wirksam, die darin bezeichnet wurden.

Zu § 17:

Die Finanzlandesdirektion tritt als Vertreter des die Entschädigung zahlenden Bundes dem Geschädigten auf Parteiebene und nicht als Behörde gegenüber. Zur Klarstellung des Entschädigungsanspruches ist der Geschädigte zur begründeten, wahrheitsgemäßen und voll-ständigen Darlegung verpflichtet. Das Bundes-ministerium für Finanzen ist ermächtigt, Richtlinien über Form und Inhalt der Anmel-dung festzulegen.

Zu § 18:

Wenn auch die Finanzlandesdirektion dem Geschädigten auf der Parteebene gegenübertritt, so sollen ihr doch Rechte zustehen, die einer raschen und sachlich richtigen Erledigung des Einzelfalles dienen.

Eine Nichtbeachtung dieser Rechte durch den Geschädigten bedarf keiner ausdrücklichen Sanktion im Gesetz, da sich ein derartiges Verhalten des Geschädigten in der Beweiswürdigung der Bundesentschädigungskommission auswirken muß.

Zu § 19:

Wenn die Finanzlandesdirektion mit dem Geschädigten zu einer einvernehmlichen Erledigung des Entschädigungsanspruches nicht kommt, kann der Geschädigte eine behördliche Entscheidung durch die Bundesentschädigungskommission herbeiführen. Im Interesse des Geschädigten sind Fristen für die Erledigung des Entschädigungsanspruches durch die Finanzlandesdirektion festgesetzt.

Durch die Abs. 1 bis 3 werden die Anfangszeitpunkte bestimmt, von denen an die Frist läuft, innerhalb der eine behördliche Entscheidung geltend gemacht werden kann.

Für den Fall, daß infolge eines großen Anfalls von Ansprüchen eine Aufarbeitung in den vorgesehenen Erledigungsfristen durch die Finanzlandesdirektion nicht erfolgen kann, hat das Bundesministerium für Finanzen den Zeitpunkt, von dem an die behördliche Geltendmachung noch nicht erledigter Ansprüche erfolgen soll, bis zu einem Jahr über die in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Anfangszeitpunkte hinaus zu verschieben.

Zu § 20:

Die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche, über die eine Einigung mit der Finanzlandesdirektion nicht zustande kommt, obliegt der Bundesentschädigungskommission, die beim Bundesministerium für Finanzen in Wien einzurichten ist und deren Zuständigkeit sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Anfall von Ansprüchen außerhalb Wiens ist vorgesehen,

daß Senate der Bundesentschädigungskommission bei jeder Finanzlandesdirektion gebildet werden können.

Zu §§ 21 bis 25:

Die §§ 21 bis 25 enthalten die Bestimmungen über die Einrichtung, die Besetzung und das Verfahren der Bundesentschädigungskommission. Es soll eine unabhängige Entscheidung über die Entschädigungsansprüche in einem unkomplizierten Verfahren und unter Beteiligung von Kommissionsmitgliedern aus dem Kreise der Betroffenen an der Entscheidung ermöglicht werden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat durch Verordnung die Geschäftsordnung für die Bundesentschädigungskommission zu erlassen.

Zu § 26:

Zur Gewährleistung einer bindenden und einheitlichen Entscheidungspraxis können über Antrag des Bundesministeriums für Finanzen durch Gutachten der in der Bundesentschädigungskommission tätigen Richter Auslegungsregeln geschaffen werden.

Zu § 27:

Die Entscheidung über alle Ansprüche wegen der durch die Besatzungsmächte unmittelbar oder mittelbar entstandenen Schäden ist der Bundesentschädigungskommission vorbehalten. Für derartige Ansprüche ist ein sonstiger Rechts- oder Verwaltungsweg nicht eröffnet.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1958 beraten. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Dipl.-Ing. Hartmann, Sebinger, Lins, Eibegger, Dr. Migsch und Dipl.-Ing. Strobl das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1958

Machunze
Berichterstatter

Prinke
Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom 1958
über die Gewährung von Entschädigungen
für Schäden, die im Zusammenhang mit der
Besetzung Österreichs entstanden sind (Be-
setzungsschädengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Gegenstand der Entschädigung.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Gewährung von Entschädigungen an Personen, die gegenüber den Alliierten oder Assoziierten Mächten Ansprüche aus Nichtkampfschäden in Österreich erworben haben.

(2) Unter Nichtkampfschäden im Sinne des Abs. 1 ist ein Schaden durch Wegnahme, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer körperlichen Sache zu verstehen, der von den Streitkräften oder Dienststellen der Alliierten oder Assoziierten Mächte in Österreich oder deren Angehörigen in der Zeit vom 11. September 1945 bis zur Räumung des österreichischen Bundesgebietes verursacht worden ist.

(3) War eine Liegenschaft oder ein Teil einer solchen von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen, so wird angenommen, daß ein Schaden an den zum persönlichen Gebrauch bestimmten oder an den in § 7 genannten Sachen sowie an Kunstwerken, Sammlungen, Gegenständen mit Seltenheitswert oder Kostbarkeiten, die sich auf der Liegenschaft befanden, zu Beginn der Inanspruchnahme verursacht worden ist.

§ 2. (1) Entschädigung ist demjenigen zu gewähren, in dessen Vermögen der Schaden eingetreten ist.

(2) Hat nach Schadenseintritt eine Rechtsnachfolge in das geschädigte Vermögen stattgefunden, so kann der Anspruch auf Entschädigung vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, wenn er dargetut, daß der Anspruch auf Entschädigung ihm mit dem geschädigten Vermögen übertragen worden ist.

(3) Wurde ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb dem Übernehmer gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergabers zur weiteren Bewirtschaftung überlassen, so wird im Zweifels-

fall vermutet, daß der Übergeber die Anspruchsberechtigung auf den Übernehmer übertragen wollte.

(4) Bezieht sich die Entschädigungsforderung auf Wohn- oder Geschäftsräume, die bereits vor der Inanspruchnahme durch eine der Besatzungsmächte in Bestand gegeben waren, so ist dem Bestandnehmer die Entschädigung für jene Schäden zu gewähren, zu deren Behebung der Bestandgeber nicht verpflichtet ist und die der Bestandgeber auch nicht aus eigenem behoben hat.

§ 3. (1) Ein Anspruch auf Entschädigung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist nicht gegeben

- 1. wenn der Schaden entstanden ist durch, oder im Zusammenhang mit, oder als Folge von
 - a) Entmilitarisierungsmaßnahmen
 - b) Maßnahmen der Demontage
 - c) Maßnahmen zur Zurückstellung von Sachen ins Ausland (Restitutionen);

2. wenn der Schaden entstanden ist

a) an Sachen, die auf Grund des Art. 22 Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind oder übergegangen waren, wenn sie nicht verlorengegangen oder durch die Besatzungsmacht weggenommen oder zerstört worden wären; dies gilt nicht für Sachen, die auf Grund der Rückstellungsgesetze zurückgestellt wurden oder auf die § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, Anwendung findet;

b) an Sachen einer juristischen Person mit dem Sitz im Inland, wenn wenigstens 75 v. H. der Anteilsrechte auf Grund des Art. 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, dies gilt nicht, wenn die juristische Person mit dem Sitz im Inland ein Wohnungsunternehmen ist, das auf Grund der Bestimmungen des Wohnungs-Gemeinnützigkeitsgesetzes als Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt ist;

- c) an Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Sachen, die von der ehemaligen Verwaltung des sowjetischen Eigentums in Österreich oder der ehemaligen Sowjetischen Mineralölverwaltung innegehabt oder in Anspruch genommen worden waren; dies gilt nicht für Schäden an Wohnräumen und dem darin befindlichen Hausrat;
- d) an Sachen, die auf Grund einer generellen Weisung einer Besatzungsmacht oder auf Grund inländischer Vorschriften einer Ablieferungspflicht unterlagen;
- e) an Sachen im Eigentum von Gebietskörperschaften, sofern die Sachen vor Schadenseintritt von Dienststellen verwendet wurden, die vorwiegend in Vollziehung behördlicher Aufgaben tätig waren.

(2) Wurden an einer Liegenschaft oder an den auf ihr befindlichen Sachen Maßnahmen der in Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Art vorgenommen, so wird vermutet, daß die an der Liegenschaft oder an den Sachen verursachten Schäden im Zusammenhang mit den angeführten Maßnahmen entstanden sind.

§ 4. Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz ist nicht gegeben für Nutzungs- oder Verdienstentgang oder für die gewöhnliche Abnutzung einer Sache während der Dauer der Inanspruchnahme durch eine Besatzungsmacht oder für Verlust oder Schaden durch Nichterfüllung oder Verletzung eines Vertrages.

§ 5. Von der Gewährung einer Entschädigung ist ausgeschlossen, wer im Zuge der Geltendmachung einer Entschädigung bei der Finanzlandesdirektion (§ 16) oder bei der Bundesentschädigungskommission (§ 19) wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Gewährung einer Entschädigung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.

§ 6. (1) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus Mitteln einer Besatzungsmacht oder unmittelbar aus Bundesmitteln einem Geschädigten zur Abgeltung von Schäden für die nach diesem Bundesgesetz Entschädigung gewährt wird, Zahlung geleistet und hat der Geschädigte eine schriftliche Erklärung abgegeben, durch die er auf weitere Ansprüche verzichtet, so kann er auch auf Grund dieses Bundesgesetzes für Schäden, auf die sich der Verzicht bezieht, keine weiteren Ansprüche geltend machen.

(2) Auf eine Entschädigung sind Leistungen anzurechnen, die der Geschädigte auf Grund der Rückstellungsgesetze oder aus Bundesmitteln oder sonst aus öffentlichen Mitteln ohne Verpflichtung zur Rückzahlung als Abgeltung eines Schadens erhalten hat, für den nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren ist.

ABSCHNITT II.

Ermittlung der Entschädigung.

§ 7. Die Entschädigung wegen Wegnahme, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Vorräten, Fertigwaren, Halbfabrikaten, Rohstoffen, Vieh, Futtermitteln, Brennstoffen oder von im vorstehenden nicht näher bezeichneten verbrauchbaren oder vertretbaren körperlichen Sachen ist nach den Preisen entsprechend dem im Zeitpunkt der Wegnahme, des Verlustes oder der Zerstörung bestandenen Preisregelungsvorschriften oder, sofern Preisregelungsvorschriften nicht bestanden, im Rahmen des damaligen Preisgefüges zu bestimmen.

§ 8. (1) Die Entschädigung wegen Wegnahme, Verlust oder Zerstörung anderer als der in § 7 genannten körperlichen Sachen ist mit zwei Drittel, die von Kunstwerken, Sammlungen, Gegenständen mit Seltenheitswert oder Kostbarkeiten mit einem Drittel des gemeinen Wertes der weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Sachen entsprechend ihrem Zustand im Zeitpunkt des Schadenseintrittes, jedoch unter Zugrundelegung der Preisverhältnisse im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung zu bestimmen.

(2) Handelt es sich um einem Haushalt gehörige Gegenstände (Hausrat), so ist nach den Bestimmungen der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorzugehen.

§ 9. (1) Die Entschädigung wegen Beschädigung einer Sache ist mit Zwei Drittel der für die Instandsetzung der Sache zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch notwendigen Kosten zu bestimmen. Dabei sind Kosten für besonderes Material oder eine besondere Ausführung, die zur Wiederherstellung der Sache in ihren früheren Zustand notwendig wären, nicht zu berücksichtigen.

(2) Die notwendigen Kosten sind unter Berücksichtigung des Zustandes der Sache im Zeitpunkt des Schadenseintrittes nach dem Wert- und Preisverhältnis im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung zu ermitteln.

(3) War eine beschädigte Sache zur Zeit des Schadenseintrittes weder neu noch neuwertig, so ist von den gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Kosten im Hinblick auf die bereits bestandenen Zeitschäden ein Abschlag vorzunehmen, der in der Regel so zu ermitteln ist, daß er sich zu den Instandsetzungskosten verhält wie die Nutzungsdauer der Sache bis zur Beendigung der Inanspruchnahme zur erfahrungsgemäßen Gesamtnutzungsdauer.

(4) Bestanden zur Zeit des Eintrittes des Nichtkampfschadens außer Zeitschäden wegen gewöhnlicher Abnutzung auch sonstige Schäden, und lassen sich die Kosten der Instandsetzung wegen dieser Schäden nicht absondern, so sind die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Kosten auf die sonstigen Schäden und die Nichtkampfschäden verhältnismäßig aufzuteilen. Hinsichtlich des auf

die Nichtkampfschäden entfallenden Teiles ist so-
dann gemäß Abs. 3 vorzugehen.

§ 10. Die Entschädigung wegen Schäden, die
an einem unbebauten oder land- oder forstwirt-
schaftlich genutzten Grundstücke verursacht
wurden, wird nach dem Grad der Beschädigung
mit einem entsprechenden Teil des für das be-
schädigte Grundstück zum Zeitpunkt des
Schadenseintrittes gültigen Einheitswertes bemes-
sen, Kulturschäden, die sich bloß auf den Ertrag
des im Zeitpunkt des Schadenseintrittes laufen-
den Wirtschaftsjahres ausgewirkt haben, sind
nicht zu veranschlagen.

§ 11. Die Entschädigung, die für die Instand-
setzung einer Sache gewährt wird, darf die für
den Fall der Wegnahme, des Verlustes oder der
Zerstörung zu leistende Entschädigung nicht
übersteigen.

§ 12. (1) Sind für eine Sache während der In-
anspruchnahme notwendige oder nützliche Auf-
wendungen gemacht worden, deren Kosten der
Geschädigte nicht getragen hat, so sind diese Auf-
wendungen, soweit sie im Zeitpunkt der Zurück-
gabe der Sache noch vorhanden waren, abzüglich
jenes Teiles, der dem Verhältnis der Nutzung-
dauer durch die Besatzungsmacht zur erfahrungs-
gemäßen Gesamtnutzungsdauer entspricht, auf
die Entschädigung anzurechnen.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Auf-
wendung notwendig oder nützlich war, sind
außergewöhnliche oder persönliche Verhältnisse
außer Betracht zu lassen.

§ 13. Haben Streitkräfte einer Besatzungs-
macht bewegliche körperliche Sachen im Zuge der
Räumung von Beförderungsmitteln, Lagerhäu-
sern oder im Zuge sonstiger Maßnahmen ver-
äußert oder wurde eine solche Veräußerung auf
Grund einer Weisung oder Ermächtigung einer
Besatzungsmacht vorgenommen, und ist hierfür
eine Entschädigung zu gewähren, so ist diese mit
dem — unter Beachtungnahme auf die Bestimmung
des § 17 Währungsschutzgesetz, BGBL. Nr. 250/
1947, — erzielten Nettoerlös begrenzt.

§ 14. (1) Die Entschädigung ist begrenzt wie
folgt:

- a) Bei Schäden durch Wegnahme, Verlust,
Zerstörung oder Beschädigung der in § 7
genannten Sachen gebührt dem einzelnen
Geschädigten bis zu einem nach § 7 be-
ziehungsweise § 13 ermittelten Betrag von
insgesamt 50.000 S der volle ermittelte Be-
trag,
- von dem Mehrbetrag bis
einschließlich 100.000 S ... 25 v. H.
- von dem weiteren Mehrbetrag bis
einschließlich 300.000 S ... 20 v. H.
- von dem weiteren Mehrbetrag bis
einschließlich 1.000.000 S ... 10 v. H.

- von dem weiteren Mehrbetrag bis
einschließlich 5.000.000 S ... 3 v. H.
- von dem weiteren Mehrbetrag bis
einschließlich 10.000.000 S ... 1 v. H.
- von jedem weiteren Mehrbetrag
... 0,5 v. H.

- b) bei sonstigen Schäden gebührt dem einzel-
nen Geschädigten bis zu einem nach den
§§ 8 bis 13 ermittelten Betrag von insge-
samt 100.000 S der volle ermittelte Be-
trag,
- von dem Mehrbetrag bis
einschließlich 500.000 S ... 75 v. H.
- von dem weiteren Mehrbetrag bis
einschließlich 1.000.000 S ... 50 v. H.
- von dem weiteren Mehrbetrag bis
einschließlich 2.000.000 S ... 25 v. H.
- von dem weiteren Mehrbetrag bis
einschließlich 5.000.000 S ... 10 v. H.
- von dem weiteren Mehrbetrag bis
einschließlich 10.000.000 S ... 3 v. H.
- von jedem weiteren Mehrbetrag
... 1 v. H.

(2) Die Begrenzung des Abs. 1 gilt sinngemäß
auch für einen beschädigten Betrieb, der zwei
oder mehreren Personen als Miteigentümern nach
bürgerlichem Recht oder als Gesellschafter einer
Personenvereinigung nach Handelsrecht gehört
oder gehört hat. Die Anwendung des Abs. 1 auf
den einzelnen geschädigten Miteigentümer oder
Gesellschafter bleibt unberührt.

§ 15. (1) Übersteigt die Entschädigungssumme
100.000 S, so kann der Bund den Mehrbetrag zur
Hälfte in vierprozentigen, ab 1. Jänner 1959 in
längstens zehn Jahren tilgbaren Schuldverschrei-
bungen leisten. Insoweit die Entschädigung in
Bundesschuldverschreibungen geleistet wird, sind
diese samt Zinsscheinen mit den auf die Fest-
setzung der Entschädigung folgenden Fälligkeiten
auszufolgen.

(2) Abgabepflichtige, die veranlagte Einkom-
mensteuer, Körperschaftssteuer und Vermögens-
steuer (einschließlich der auf diese Abgaben ent-
fallenden Wohnhauswiederaufbaubeiträge) zu
entrichten haben, können bei dem hierfür zustän-
digen Finanzamt ihre Abgabenschuldigkeiten bis
zum Betrage von höchstens 5 v. H. der im Laufe
des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres
zur Entrichtung vorgeschriebenen Schuldigkeiten
an den oben genannten Abgaben mit Bundes-
schuldverschreibungen, die zum Nennwert an-
genommen werden, begleichen. Der nach Satz 1
dieses Absatzes zur Tilgung von Abgabenschul-
digkeiten zulässige Betrag ist so abzurufen, daß
er mit Bundesschuldverschreibungen unter Be-
rücksichtigung ihrer Stückelung ohne Restbetrag
abgedeckt werden kann.

(3) Nähere Vorschriften über die Ausgabe und
Ausstattung der Bundesschuldverschreibungen
und über den Vorgang bei ihrer Verwendung zur

Abgabentrachtung erläßt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

ABSCHNITT III.

Verfahren.

§ 16. (1) Ansprüche auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht bis längstens 30. Juni 1959 bei der Finanzlandesdirektion angemeldet werden, in deren Amtsbereich sich die weggenommene, zerstörte oder beschädigte Sache im Zeitpunkt des Schadenseintritts befunden hat.

(2) Anmeldungen, die nach dem 1. April 1954 auf dem amtlich aufgelegten Formblatt, betreffend einen Antrag auf Entschädigung für Besetzungsschäden, bei der zuständigen Finanzlandesdirektion oder beim Amt der Landesregierung des Landes, in dessen Gebiet sich die weggenommenen, verlorenen, zerstörten oder beschädigten Sachen im Zeitpunkt des Schadenseintritts befunden haben, vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht worden sind, gelten als Anmeldungen im Sinne des Abs. 1.

§ 17. (1) In der Anmeldung ist der für die Begründung des Anspruches auf Entschädigung maßgebende Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel wahrheitsgemäß und vollständig anzuführen. Die Finanzlandesdirektion hat den Entschädigungsanspruch zu prüfen und dem Geschädigten, insoweit sie dessen Begehren für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung Richtlinien über die Form und den Inhalt der Anmeldung erlassen.

§ 18. Die Finanzlandesdirektion kann verlangen, daß der Geschädigte über fehlende oder beschädigte Sachen Auskünfte erteilt und Urkunden zur Verfügung stellt, sowie daß er einen Augenschein zum Zwecke der Feststellung von Schäden zuläßt.

§ 19. (1) Wird von der Finanzlandesdirektion ein Entschädigungsbetrag angeboten und kommt innerhalb von sechs Monaten seit dem Empfang des Angebotes durch den Geschädigten keine Einigung zustande, so kann der Geschädigte nach Ablauf dieser Frist den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission (§ 20) geltend machen.

(2) Wird von der Finanzlandesdirektion die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Geschädigte den Anspruch auf Entschädigung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Empfang der Ablehnung bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(3) Wird von der Finanzlandesdirektion innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist

weder ein Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, kann der Geschädigte den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen hat durch Verordnung den Zeitpunkt, von dem an die Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung bei der Bundesentschädigungskommission zulässig ist, für sämtliche Ansprüche oder für Gruppen von Ansprüchen, die durch die Verordnung zu bestimmen sind, um längstens ein Jahr hinauszuschieben, wenn der Anfall an Anmeldungen dies erforderlich macht.

§ 20. (1) Über Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung entscheidet die Bundesentschädigungskommission, die beim Bundesministerium für Finanzen in Wien zu errichten ist.

(2) Die Bundesentschädigungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

(3) Die Bundesentschädigungskommission entscheidet in Senaten von zwei Beisitzern unter Vorsitz eines Richters.

(4) Senate der Bundesentschädigungskommission können auch bei einer Finanzlandesdirektion, die ihren Sitz außerhalb Wiens hat, gebildet werden.

(5) Die Mitglieder der Bundesentschädigungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(6) Entscheidungen der Bundesentschädigungskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

§ 21. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die für den Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission, für seinen Stellvertreter und für die übrigen Senatsvorsitzenden erforderliche Anzahl von Richtern zu bestellen.

(2) Die Beisitzer der Bundesentschädigungskommission bestehen aus zwei Gruppen von Mitgliedern, welche je in einer Liste zu vereinigen sind.

(3) Die Mitglieder der ersten Gruppe werden vom Bundesministerium für Finanzen aus den Beamten der Verwendungsgruppen A oder B des Dienst- oder Ruhestandes des Bundesministeriums für Finanzen oder der Finanzlandesdirektionen ernannt, die mit den Angeboten und der Einigung über die Entschädigung (§ 19) nicht befaßt sind.

(4) Die Mitglieder der zweiten Gruppe sind von den gesetzlichen Berufsvertretungen jedes

Bundeslandes zu entsenden. Das Bundesministerium für Finanzen hat nach Anhörung der Berufsvertretungen die Zahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung der für die Berufsgruppe in Betracht kommenden, nach diesem Bundesgesetz zu entschädigenden Schäden zu bestimmen, wobei jede Berufsvertretung eines Bundeslandes mindestens ein Mitglied entsenden kann.

(a) In die Bundesentschädigungskommission dürfen nur Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung die Volljährigkeit erlangt haben und sich in vollem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

§ 22. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat für jeden Senat die Richter und je einen Beisitzer aus den Mitgliedern der ersten und der zweiten Gruppe samt der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestimmen. Für einen Senat bei einer Finanzlandesdirektion sind als Beisitzer Mitglieder der zweiten Gruppe zu bestimmen, die aus einem zum Amtsbereich der Finanzlandesdirektion gehörigen Bundesland entsendet wurden.

(2) Sämtliche Mitglieder der Bundesentschädigungskommission sind jeweils für zwei Jahre berufen. Eine neuerliche Berufung ist zulässig.

§ 23. (1) Mitglieder der Bundesentschädigungskommission, die nicht Bundesbeamte sind, leisten beim Eintritt in ihre Tätigkeit vor dem Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission das Gelöbniß: „Ich gelobe, daß ich bei den Verhandlungen der Bundesentschädigungskommission ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen werde, und daß ich, was mir durch die Verhandlungen und in diesen von den Verhältnissen des Geschädigten bekannt wird, strengstens geheimhalten werde.“

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

§ 24. (1) Die Richter und die Mitglieder der ersten Gruppe erhalten für Reise(Fahrt)auslagen Vergütung nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Sie erhalten ferner eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand bei ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, deren Höhe für Richter vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und für die Mitglieder der ersten Gruppe vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzen ist.

(2) Die Mitglieder der zweiten Gruppe haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)aus-

lagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen und Entschädigungen sind die jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 25. (1) Die Bundesentschädigungskommission hat nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, zu verfahren. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Die Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission ist vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz durch Verordnung zu erlassen.

§ 26. (1) Auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen hat die Bundesentschädigungskommission durch den Vorsitzenden und vier Mitglieder aus dem Richterstand über Rechtsfragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, oder über die von den einzelnen Senaten der Bundesentschädigungskommission verschieden entschieden wurde, ein Gutachten zu beschließen.

(2) Die Gutachten sind dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen und von ihm im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung zu veröffentlichen.

(3) Die Gutachten sind für die Bundesentschädigungskommission bindend, solange nicht von ihr auf Grund eines vom Bundesministerium für Finanzen beantragten neuerlichen Gutachtens über die gleiche Rechtsfrage von dem bisherigen Gutachten abgegangen wird.

§ 27. Ansprüche aus Schäden, die durch die Streitkräfte oder Dienststellen einer der Alliierten oder Assoziierten Mächte in Österreich oder durch deren Angehörige bis zum 25. Oktober 1955 verursacht wurden, können gegen die Republik Österreich nur nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Kriegsverfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. , geltend gemacht werden.

ABSCHNITT IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 28. Soweit in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu Lasten der Kredite für Besatzungsschäden Vorschußzahlungen auf Schäden geleistet worden sind, die durch dieses Bundesgesetz nicht geregelt werden, sind sie haushaltsmäßig wie endgültige Bundesausgaben für Besatzungsschäden zu behandeln. Derartige Vorschußzahlungen sind auf allfällige Beihilfen, sonstige Zuwendungen oder Zahlungen, die einem Geschädigten aus einer Kriegssachschadenregelung zukommen, anzurechnen.

§ 29. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 21 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich der §§ 24 und 25 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Anlage zum Besetzungsschädengesetz.

Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung für Gegenstände des Hausrates.

1. Die Bemessung der Entschädigung von Gegenständen des Hausrates, die in der nachfolgenden Liste verzeichnet sind, hat nach den angegebenen Berechnungspunkten zu erfolgen.

2. Für folgende nicht in der Liste verzeichnete Hausratsgegenstände sind nach Maßgabe des tatsächlichen Verlustes Punkte zuzuerkennen, die begrenzt sind wie folgt:

für Haus-, Tisch- und Bettwäsche . . . 300 Punkte,
für Geschirr, Besteck, Ziergegenstände und sonstigen kleinen
Hausrat 300 Punkte.

3. Die Höchstpunktzahl gemäß Ziffer 2 ist für Totalverluste in jeder der beiden Kategorien unter der Voraussetzung zu gewähren, daß der Haushalt für zwei Personen ausreichend und angemessen eingerichtet war. Wenn einem geschädigten Haushalt zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes mehr als zwei Personen (Erwachsene oder Kinder) angehörten, erhöht sich die Höchstpunktzahl um je 10 v. H.

4. Für Hausratsgegenstände, die der Punktebewertung gemäß Ziffer 1 oder der Pauschalierung gemäß Ziffer 2 und 3 unterliegen, ist ein Zuschlag bis 33 1/2 % zu gewähren, wenn es sich erwiesenmaßen um Gegenstände aus überdurchschnittlichem Material oder von besonderer Ausführung handelt; für neue oder neuwertige Gegenstände oder solche von erwiesenem Seltenheitswert ist ein Zuschlag bis höchstens 100 v. H. zu gewähren.

5. Für die Ermittlung der Entschädigung ist ein Punkt mit 1'80 S zu bemessen.

6. Für Hausratsgegenstände, die nicht in der Liste verzeichnet sind, und die auch nicht unter die Pauschalierung gemäß Ziffer 2 und 3 fallen, ist die Entschädigung nach § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Der gemeine Wert

eines weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Hausratsgegenstandes, der im Zeitpunkt des Schadenseintrittes weder neu noch neuwertig war und der auch keinen erwiesenen Seltenheitswert hatte, ist mit höchstens 40 v. H. der Anschaffungskosten neuer, hinsichtlich des Verwendungszweckes gleichartiger Gegenstände milderer Güte und Ausführung anzunehmen.

Liste der Hausratsgegenstände.

Gegenstand	Punkte
Abwasch	
Kastenabwasch	120
Tischabwasch	90
Anrichten	
Bauernstubenanrichte	120
Küchenanrichte	80
Zimmeranrichte	150
Bänke	
Bank (auch Küchenbank)	40
Korbbank	30
Kücheneckbank	125
Wäschebank	50
Zimmerbank (gepolstert)	160
Belüchtungskörper	
Ampel	20
Kugelpendel	15
Nachtischlampe	10
Nürglasleuchte (auch Soffitte)	10
Ständer(Steh)lampe	30
Tischlampe (auch Schreibtischlampe)	15
Wandleuchte	12
Luster, ein bis vierflämmig	40
Luster, fünf- und mehrflämmig	80
Zugpende	9
Betten, Schlafmöbel	
Bettbank	160
Bett mit Einsatz, Hartholz	100
Bett mit Einsatz, Weichholz	80
Bett mit Einsatz, Messing, Stahlrohr	50
Betteinsatz	30
Couch	160
Kinderbett	25
Lotterbett	180
Ottoman	80
Sitz- und Schlaflecke	350
Bettzeug	
Bettdecke, einbettig	10
Bettdecke, zweibettig	20
Diwanpolster	6
Matratze, dreiteilig	36
Matratze, dreiteilig, Roßhaar	120
Matratze für Kinderbett	20
Matratzenschoner	5
Plumeau	40
Polster	15
Sofadecke	15
Steppdecke	35
Steppdecke, Daunen	70

Gegenstand	Punkte
Tuchent	50
Tuchent, Daunen	70
Woldecke	20
Blockeiskasten	40
Buffet, Kredenzen	
Küchenkredenz	200
Zimmerbuffet, -kredenz	250
Büromöbel	
Aktenregal	50
Aktenbock	10
Armsessel	20
Auflagetisch	30
Bücherregal	40
Drehsessel	35
Rollschrank	150
Schrank	150
Schreibtisch	200
Schreibmaschinentischerl	35
Sessel	12
Tisch	50
Elektrische Geräte	
Bestrahlungsampe	30
Bodenbürste	150
Bügeleisen	12
Eisschrank	250
Heizofen	30
Heizsonne	15
Straubsauger	120
Wäscheschleuder-Zentrifuge	300
Waschmaschine	350
Gardinen	
Fensterpolster	10
Fensterschützer	15
Gardinen für 1 Küchen- oder Vorzimmerfenster	10
Gardinen für 1 Zimmerfenster	20
Scheibenvorhänge für 1 Fenster	8
Seitenteile für 1 Zimmerfenster	15
Gartenmöbel	
Bank (aus Metall)	30
Holzbank	20
Holzstuhl	10
Holzstuhl	25
Liegestuhl (Klappfauteuil)	12
Metallstuhl	12
Schirm mit Ständer	25
Tisch (aus Metall)	25
Gasgeräte	
Brat- und Backrohr	70
Kocher (Rechaud)	40
Herde	
Haushaltsherd (Kohle)	150
Haushaltsherd (Gas)	180
Haushaltsherd (Elektro)	200
Wirtschaftsherd (Kohle)	300
Wirtschaftsherd (Gas, Elektro)	350

Gegenstand	Punkte
Karniesen	
Metall, Holz	15
Kasten und Schränke aller Art	
Barschrank	150
Bücherschrank	250
Bücherkästchen	90
Chemisettkasten	160
Glasschrank	150
Kasten, einfach, eintürig, Weichholz	50
Kasten, einfach, zweitürig, Weichholz	120
Kasten, einfach, dreitürig, Weichholz	180
Kasten, einfach, viertürig, Weichholz	250
Kasten mit Aufbau, zweitürig, Weichholz	170
Kasten mit Aufbau, dreitürig, Weichholz	230
Kasten mit Aufbau, viertürig, Weichholz	300
Kombinierter Schrank, Sekretär	250
Kommode, Ladenkasten	100
Nachtkästchen mit Marmorplatte	60
Nachtkästchen ohne Marmorplatte	40
Psyche mit Spiegel	100
Schubladkasten (Kommode, Küchenkastel)	40
Tomnmöbel (Radioschrank, Plattenspielschrank)	90
Waschkasten mit Marmorplatte	80
Waschkasten ohne Marmorplatte	50
Waschkasten mit Marmorplatte und Spiegel	100
Waschkastel (Küche)	40
Wäsche- und Kleiderschrank, Hartholz, eintürig	100
zweitürig	150
dreitürig	250
viertürig	350
Zierschrank	150
Kleiderständer	20
Koffer- und Schirmständer	10
Kohlenkiste	40
Nähmaschine	300
Öfen	
Dauerbrandofen	100
Füllöfen	50
Kachelöfen, Kamin	300
Paravent	30
Regale	
Bücherregal	40
Hängeregale (auch für Küche)	20
Servierwagen (stummer Diener)	40

Gegenstand	Punkte
Sitzmöbel (siehe auch Betten)	
Diwan, Sofa, Kanapee, Chaiselongue	80
Fauteuil	50
Fauteuil, gepolstert	70
Hocker	10
Hocker, gepolstert	20
Ohrenfauteuil	150
Schemel	8
Sessel, Weichholz	12
Sessel, Hartholz	15
Sessel, gepolstert	30
Sessel, Korbgeflecht	15
Sessel mit Armlehne	30
Sitzbank, gepolstert	100
Sitzecke, gepolstert	220
Sitz- und Schlafecke	350
Spiegel	
Wandspiegel ohne Rahmen	20
Wandspiegel mit Rahmen	30
Konsolspiegel	40
Teppiche, Vorleger, Brücken und Läufer	
	je m ²
Kokos-	9
Bouclé-, Velour-, Axminster-	20
Orient-	80

Gegenstand	Punkte
Tische	
Ausziehtisch	100
Jour-, Näh-, Rauchtisch u. dgl.	50
Konsoltisch	40
Korbtisch	35
Schreibtisch	250
Radio- und Blumentischchen	25
Tisch, Weichholz	40
Tisch, Hartholz	70
Toilettentisch mit Marmorplatte	80
Toilettentisch ohne Marmorplatte	50
Uhren	
Buffetuhr	50
Küchenuhr	20
Stand(Boden)uhr	100
Wand(Pendel)uhr	50
Wecker	10
Wand- und Kleiderablagen	
mit Spiegel	60
ohne Spiegel	40
Washstockerl	30